



VERBAND SCHWEIZER PFERDEZUCHTORGANISATIONEN
 FED. SUISSE DES ORGANISATIONS D'ELEVAGE CHEVALIN
 FED. SVIZZERA DELLE ORG. D'ALLEVAMENTO EQUINO

Bundesamt für Landwirtschaft
 Herr Dr. Jacques Chavaz
 Stellvertretender Direktor
 Mattenhofstrasse 5
 3003 Bern

25. Juli 2012

Anhörung zur Totalrevision der Tierzuchtverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Chavaz
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 7. Juni 2012 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Gegen die Totalrevision der Tierzuchtverordnung ist grundsätzlich nichts einzuwenden, führt sie doch zu einer besseren Übersicht und zu Präzisierungen und verzichtet auf überflüssige Bestimmungen für die Tierzucht.

Mit dieser Revision sind für die Pferdeezucht erhebliche Sparmassnahmen verbunden, deren Folgen und Bedeutung wir in unserer Stellungnahme aufzeigen wollen. Besonders ins Gewicht fallen die Anpassungen in Artikel 15 „Beiträge an die Pferdeezucht“, mit dem Wegfall von Beiträgen für Leistungsprüfungen, sowie in Artikel 21 „Gemeinsame Bestimmungen“, mit der Erhöhung der Förderschwelle von Fr. 30'000 auf Fr. 50'000.

Mit konstruktiven Gegenvorschlägen und Argumenten möchten wir dazu verhelfen, dass der Pferdeezucht Schweiz nicht gleichsam der Boden unter den Füssen weggezogen wird.

1. Änderungsanträge und Bemerkungen zu verschiedenen Artikeln

Art. 2 Begriffe

*b. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistung **und der Gesundheit** von Tieren, einschliesslich der Qualität ihrer Erzeugnisse.*

Es wird gefordert, dass die Begriffserklärung der Leistungsprüfung präzisiert wird und neben der eigentlichen Leistung auch die Gesundheitsmerkmale erhoben werden können. Die Gesundheit ist eine wichtige Voraussetzung für eine lang andauernde Leistungsfähigkeit der Nutztiere. In den skandinavischen Ländern werden die Gesundheitsmerkmale schon seit mehreren Jahrzehnten erhoben und erfolgreich in die Zuchtwertschätzung integriert.

Art. 5 Voraussetzungen

Wir vermissen den im bisherigen Artikel 2, Absatz 5 geführten Eintrag:

„Hat die Zuchtorganisation, welche das Herdebuch über den Ursprung einer Rasse führt, in den Grundsätzen des Zuchtprogrammes für diese Rasse weder Zuchtwertschätzungen noch genetische Bewertungen vorgeschrieben, so müssen weder Zuchtwertschätzungen noch genetische Bewertungen durchgeführt werden.“

Begründung:

Weltweit gibt es in der Pferdezucht nach wie vor viele Ursprungszuchtbücher, die keine Zuchtwertschätzung kennen und die Tiere nach anderen Kriterien beurteilen. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Es macht keinen Sinn, in der Schweiz diesen meist kleinen Populationen ein System aufzuzwingen, welches in der Folge kaum Aussagekraft hat und isoliert dasteht. Das wichtigste Kriterium bei der Anerkennung von Nachzuchtorganisationen ist die Überprüfung, ob die Grundsätze der Organisation eingehalten werden, welche das Herdebuch über den Ursprung dieser Pferderasse führt.

Art. 11 Abs. 2

Die Anerkennung wird auf 10 Jahre begrenzt. Ausnahmen bei Neuankennungen.

Es wird gefordert, dass ab der zweiten Anerkennung einer Zuchtorganisation, diese auf zehn Jahre befristet wird. Damit kann der administrative Aufwand eingedämmt werden.

Nur die Fristen für erstmalige Anerkennungen sollen tiefer angesetzt werden können.

Art. 12 Räumlicher Tätigkeitsbereich

Seit dem 25. April 2012 ist die Anhörung über eine Änderung der Tierseuchenverordnung eröffnet. In der Verordnung ist u.a. die Berechtigung für das **Ausstellen von Equidenpässen durch ausländische Organisationen** geregelt und es wird in den Erläuterungen dazu auf die Tierzuchtverordnung verwiesen. Leider ist diese Anhörung nicht koordiniert mit der jetzt laufenden Anhörung zur Totalrevision der Tierzuchtverordnung. In unserer Stellungnahme zur TSV vom 14. Juni 2012 haben wir die Problematik aufgegriffen und die Lösungsansätze aufgezeigt.

Wir halten an unseren Ausführungen in dieser Stellungnahme fest, auch wenn im nun vorliegenden Verordnungsentwurf zur Totalrevision der TZV und in den dazugehörigen Erläuterungen, die Bestimmungen präzisiert sind:

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Tierseuchenverordnung TSV:

“Bezüglich der Berechtigung ausländischer Organisationen zur Ausstellung von Equidenpässen verweisen wir auf drei Eingaben unserer Organisation:

- *21.12.2009: Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank, der Tierseuchenverordnung, der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, der Tierarzneimittelverordnung sowie der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle*
- *12.10.2010: Anhörung zur Änderung der Tierseuchenverordnung*
- *27.07.2011: Anhörung zur Revision der TVD-Verordnung, der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr und der Tierseuchenverordnung*

Wir haben in diesen Eingaben die Komplexität der Materie aufgezeigt, Zusammenhänge erklärt und Lösungsvorschläge unterbreitet. In einigen Teilen wurden unsere Anträge unterstützt und entsprechende Anpassungen wurden vorgenommen.

Leider müssen wir feststellen, dass die angestrebte und von uns gewünschte Bereinigung bei der Vielzahl von ausländischen Organisationen, die bisher Pferdepässe ausgestellt und Fohlen registriert haben, kaum zu erwarten ist. Der jetzt vorliegende Verordnungstext (TSV) ist sehr weit gefasst und es ist zu befürchten, dass viele ausländische Organisationen durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem BLW die Berechtigung zur Equidenregistrierung in der Schweiz erlangen werden.

Vor einigen Jahren haben wir uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Tierzuchtverordnung, in der es um die Regelung der Anerkennung von (Pferde)zuchtorganisationen ging, vehement dafür eingesetzt, dass pro Rasse nur eine Organisation in der Schweiz anerkannt wird. Unter Berufung auf die EU-Gesetzgebung und das Agrarabkommen wurde unserer Forderung nicht statt gegeben. Die Schweizer Pferdezucht und damit ihre Positionierung wurde massiv geschwächt. Eine weitere Verschlechterung zeichnet sich nun mit dem Abschliessen von Vereinbarungen mit ausländischen Organisationen ab. Es ist zu befürchten, dass die Berechtigung zur Equidenpassausstellung für in der Schweiz geborene Fohlen uneingeschränkt unter Berufung auf die EU-Gesetzgebung erteilt wird, obwohl diese Gesetzgebung ausdrücklich auch vorsieht, dass eine "Anerkennung" abgelehnt werden kann. Wir erwarten und fordern, dass sich der Gesetzgeber aktiv und mutig für eine eigenständige Pferdezucht in der Schweiz einsetzt.”

Kommentar/Bemerkung zu Art. 15f TSV:

“Wir verweisen auf unsere Eingabe vom 27.7.2011. In dieser Eingabe haben wir ausführlich dargelegt, dass der Kreis von berechtigten ausländischen Organisationen, die in der Schweiz Equiden registrieren und Equidenpässe ausstellen, eingeschränkt werden soll. Sofern in der Schweiz kein anerkanntes Herdebuch der betreffenden Rasse geführt wird und die in der Schweiz für die betreffende Ursprungsrasse tätige Organisation keinen Anspruch erhebt, das Herdebuch selbständig zu führen und dafür die entsprechende Anerkennung zu erlangen (z.B. Friesenpferde, spanische Rasse), ist gegen den Abschluss einer Vereinbarung nichts einzuwenden, Ebenso ist eine Vereinbarung angebracht, wenn für eine bestimmte Rasse die UELN international zentral vergeben wird (Beispiel Islandpferde).

Zum Schutz der Schweizer Pferdezuchtorganisationen erwarten wir, dass der Abschluss von Vereinbarungen sorgfältig geprüft wird. Wir erwarten insbesondere und fordern:

- **Keine** Vereinbarungen mit Ursprungszuchtbüchern, sofern in der Schweiz ein anerkanntes Zuchtbuch der betreffenden Rasse geführt wird und die Schweizer Organisation die Richtlinien des Ursprungszuchtbuchs einhält.
- **Keine** Vereinbarungen mit Tochterorganisationen im Ausland, sofern in der Schweiz ein anerkanntes Zuchtbuch der betreffenden Rasse geführt wird und die Schweizer Organisation die Richtlinien des Ursprungszuchtbuchs einhält.
- Kontaktieren der betroffenen Zuchtorganisation(en) in der Schweiz sowie des VSP vor Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung. Ziel: Verhindern von Vereinbarungen mit Organisationen, die die Vorgaben für die Reinzucht nicht einhalten, denn leider gibt es ausländische Zuchtorganisationen, die kostengünstig bestimmte Pferderassen registrieren und die Richtlinien des Ursprungszuchtbuches nicht einhalten. Solche falsch registrierten Fohlen sind häufig für die Reinzucht für immer verloren oder können nur mit grossem finanziellem und administrativem Aufwand nachträglich wieder in das in der Schweiz geführte Zuchtbuch aufgenommen werden.
- Sollten dennoch Vereinbarungen mit ausländischen Organisationen abgeschlossen werden, erwarten wir eine Gleichbehandlung der Schweizer Zuchtorganisationen im entsprechenden Land und die Unterstützung durch die Schweizer Amtsstellen bei der Durchsetzung dieses Anspruchs. So könnten beispielsweise Schweizer Züchter, die die Zucht im Ausland betreiben, die Möglichkeit erhalten, ihre Fohlen bei einer Schweizer Zuchtorganisation einzutragen zwecks Teilnahme an Zuchtveranstaltungen in der Schweiz, etc.

Die Zuchtorganisationen in der Schweiz müssen ein umfangreiches Anerkennungsverfahren gemäss Tierzuchtverordnung absolvieren. Sie erfüllen hohe Auflagen bezüglich Identifizierung und Kennzeichnung der Tiere sowie bezüglich Selektion der Tiere und Registrierung der Daten. Die korrekte Abwicklung der geforderten Massnahmen ist kostenintensiv und hat Auswirkungen auf die Preise für die Dienstleistungen an die Züchter. Es ist deshalb für uns eine Frage der Gleichbehandlung, dass an alle Dienstleistungserbringer im Passwesen die gleichen Anforderungen gestellt werden.”

Antrag, Ergänzung von Art. 15f TSV:

Eine Vereinbarung kann nur getroffen werden, sofern in der Schweiz kein anerkanntes Zuchtbuch dieser Rasse oder Zuchtrichtung geführt wird.

Art. 13¹

Im Rahmen der bewilligten Kredite können die anerkannten schweizerischen Zuchtorganisationen für folgende Massnahmen bei Tieren der Rindvieh-, ... mit Beiträgen zu Gunsten der Züchterinnen und Züchter unterstützt werden:

b. Leistungsprüfung inklusive Gesundheitsmerkmale:

Es wird gefordert, dass die Prüfung der Gesundheitsmerkmale im Rahmen der Leistungsprüfung erwähnt wird. Die Prüfung der Gesundheit der Tiere ist ein wesentlicher Teil der Leistungsprüfung und somit der ganzen Zuchtwertschätzung (siehe auch Begründung bei Art. 2b).

Art. 15 (neuer Absatz) Beiträge für Leistungsprüfungen

Mit den Präzisierungen und strengeren Bestimmungen bezüglich der Beitragsberechtigung für identifizierte und im Herdebuch eingetragene Fohlen sowie für Hengstselektionsprüfungen können wir uns einverstanden erklären, da eine wirkungsvolle Selektion mit diesen Mitteln unterstützt und gefördert wird. Nicht einverstanden sind wir jedoch mit der vollständigen Streichung von Beiträgen für Leistungsprüfungen.

Begründung:

Leistungsprüfungen haben für die Selektion in der Pferdezucht eine sehr grosse Bedeutung und die Qualität der Tiere kann damit nachhaltig gesteigert werden. Für eine gezielte Selektion und Anpaarung müssen möglichst viele Informationen vom Tier bekannt sein, dazu leisten diese Prüfungen einen wertvollen Beitrag. Sie dienen auch der Tiergesundheit und zu deren Überprüfung und führen deshalb zu einer Verbesserung der Zuchthygiene.

Als Beispiel für die Bedeutung und den Nutzen der Leistungsprüfungen möchten wir auf den „*Guide pratique*“ der Haras Nationaux (France) aus dem Jahr 2008 verweisen: *L'amélioration génétique des équidés - Choix des reproducteurs (chap. VI) - Les outils de la sélection équine* (S. 211-214). Hier wird die Wirksamkeit und Bedeutung der Leistungsprüfungen erläutert (Beilage 1).

Weiteres Beispiel: Studie „Evaluation of allele frequencies of inherited disease genes in subgroups of American Quarter Horses“ aus dem Jahr 2009 (Beilage 2). In dieser Studie wurden Vergleichsgruppen von leistungsgeprüften Pferden sowie von Halfter Pferden analysiert. Resultat: bei den nicht leistungsgeprüften Pferden, die lediglich in Schauklassen bewertet wurden, wurden signifikant mehr Hinweise auf gewisse genetische Leiden erkannt („Halter horse subgroups had significantly greater allele frequencies for HYPP and PSSM“).

Im Zusammenhang mit der vom BVET geplanten neuen „Verordnung über den Tierschutz beim Züchten“ haben wir uns intensiv mit den genetischen Erkrankungen beim Pferd befasst und für das BVET zuhanden der Informationsveranstaltung vom 21.3.2012 zwei Listen zusammengestellt, umfassend „*Charakterisierte genetische Krankheiten beim domestizierten Pferd*“ sowie „*Wichtigere genetische Leiden beim Pferd*“ (Beilagen 3 und 4). Bei genauerem Studium der aufgelisteten Erbkrankheiten fällt auf, dass bei Pferderassen und Kreuzungsprodukten, bei denen keine systematischen Leistungsprüfungen durchgeführt werden und die Selektion vorwiegend oder ausschliesslich auf der Exterieurbeurteilungen basiert, deutlich mehr genetische Krankheiten bekannt sind.

In den Erläuterungen zur Totalrevision ist unter anderem festgehalten: „*Aufgrund der Tatsache, dass die Ergebnisse der Leistungsprüfungen in den wenigsten Fällen für die Zucht verwendet werden... soll künftig auf Beiträge für Leistungsprüfungen, die vorwiegend im Bereich Sport und Freizeit durchgeführt werden, verzichtet werden*“. Gegen diese Aussage wehren wir uns vehement und verweisen auf die „Historie“ der Leistungsprüfungen in der Schweizer Pferdezucht. Unsere Vorgängerorganisation, der Schweizerische Pferdezuchtverband, hat in den 70-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts damit begonnen, Leistungsprüfungen für junge Pferde aus Schweizer Zucht zu entwickeln. Mit diesen Prüfungen sollte eine Qualitätskontrolle und zugleich ein sanfter und angepasster Einstieg der jungen Pferde in die sportliche Nutzung erzielt werden und gleichzeitig sollte ein Instrumentarium geschaffen werden, um das Potenzial der jungen Pferde zu messen und aufzuzeigen. Mit diesen Prüfungen wollte man insbesondere ein Gegengewicht zu den Importprodukten schaffen, die im Herkunftsland ähnliche Prüfungsverfahren durchlaufen hatten.

Die im Lauf der Jahre weiterentwickelten Jungpferdeprüfungen (heute der Feldtest und die Promotionsprüfungen beim ZVCH, SFZV und SHV und weiteren Organisationen) haben auch international Beachtung und Anerkennung gefunden. Die Resultate dieser Prüfungen fliessen seit einigen Jahren in die Zuchtwertschätzung ein. Beim ZVCH werden z.B. über 50% der Fohlen ab 3jährig an Feldtests und später in Promotionsprogrammen, also unter Nutzungsbedingungen, geprüft. Die in der Beilage aufgeführten Dokumente „Beispiele Zuchtfortschritt durch Leistungsprüfungen beim Schweiz. Haflingerverband und beim Zuchtverband CH-Sportpferde“ belegen eindrücklich die spürbaren Auswirkungen auf den Zuchtfortschritt durch Selektion (Beilage 5).

Andere Rassenorganisationen haben abgestimmt auf ihre Rasse(n) und deren Nutzung neben den bereits institutionalisierten Exterieurbeurteilungen zusätzlich Leistungsprüfungen entwickelt und in ihren Reglementen verankert. Dank der finanziellen Unterstützung durch den Bund haben diese Organisationen ebenfalls damit begonnen, die Ergebnisse in die Zuchtwertschätzung einfließen zu lassen.

Solche Selektionsprogramme und weitere Fördermassnahmen sind bei einer Reduktion der Beiträge nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Rahmen durchführbar, da an die Veranstalter der teilweise aufwendigen und kostspieligen Prüfungen keine Unterstützungsbeiträge mehr ausgerichtet werden könnten. Die Zahl der Prüfungen und damit die Zahl der Pferde, die solche Prüfungen durchlaufen, werden demzufolge deutlich abnehmen. Die daraus resultierende fehlende Se-

Beiträge nach den Artikeln 14-20 unter ~~50'000~~ 30'000 Franken pro Jahr an eine anerkannte Zuchtorganisation werden nicht ausgerichtet.

Begründung:

Diverse Organisationen haben kürzlich im Zusammenhang mit der Erneuerung der Anerkennung einen grossen Aufwand betrieben und ihre Reglemente neu ausgerichtet. Zum Teil haben sie Zuchtwertschätzungen oder genetische Bewertungen in ihre Programme aufgenommen, obwohl sie laut Ursprungszuchtbuch ihrer Rassen dazu nicht verpflichtet gewesen wären. Für die Schaffung dieser Grundlagen und die Anpassung der Programme wurde bereits sehr viel Geld investiert und ein grosser Aufwand betrieben. Die Aktualisierung dieser Systeme verursacht jährlich wiederkehrende Kosten.

Die Erhöhung der Förderschwelle wird dazu führen, dass weitere Rassenorganisationen ihre Beitragsberechtigung verlieren. So würde z.B. eine Zuchtorganisation „bestraft“, die vom Bundesamt für Landwirtschaft als „Musterbeispiel für einen Zusammenschluss verschiedener Rassen“ bezeichnet wurde: Der Schweizerische Verband für Ponys und Kleinpferde SVPK hat die Anerkennung für die Führung von Zuchtbüchern von 24 verschiedenen Rassen und Zuchtrichtungen wiederum erlangt; weitere Rassen wurden zwischenzeitlich ins Programm aufgenommen. Das anspruchsvolle und attraktive Dienstleistungsangebot, das weitgehend auf Ehrenamtlichkeit beruht, wäre gefährdet und würde als Gefäss für die Aufnahme weiterer Rassen zerstört.

Eine weitere Organisation, die die Förderschwelle nicht mehr erreicht, ist die Islandpferdevereinigung Schweiz. Deren Zuchtbuch wird in einem internationalen Verbund (FEIF) auf einem zentralen Server geführt und umfasst derzeit Daten von 490'000 Pferden mit einer integrierten, schon vor langer Zeit institutionalisierten Zuchtwertschätzung. Diese Organisation ist sowohl in der Zucht wie auch im Sport ein national und international vorbildlicher in sich geschlossener Verbund. Der Zusammenschluss dieser Organisation mit anderen Zuchtorganisationen (mit dem Ziel die Förderschwelle wieder zu erreichen) ist aufgrund der Vorgaben des Ursprungslandes Island und der FEIF nicht möglich. Bei dieser Pferderasse ist zudem eine kontinuierliche Steigerung der Zahl der Fohlengeburten in der Schweiz ausgewiesen.

Andere Organisationen haben sich zu einem grösseren Verbund zusammengeschlossen und sind jetzt bereits wieder mit der Tatsache konfrontiert, dass ihre Zuchtpopulation zu klein ist für eine Beitragsberechtigung (Schweizer Pferderennsport-Verband).

Dies sind nur drei von vielen Beispielen, welche die Folgen dieser Sparmassnahme aufzeigen sollen. Die Erhöhung der Förderschwelle stellt insbesondere auch einen Vertrauensbruch dar. Nicht zu unterschätzen ist zudem, dass Rassen mit kleinen Populationen wertvolle Nischenprodukte für die Landwirtschaft sind.

Das Zusammenführen von Pferdezuchtorganisationen zu einem grösseren Verbund, wie dies laut Erläuterungen erwünscht und bezweckt ist, ist für die Pferdezucht nur bedingt sinnvoll und realisierbar. Der Hauptgrund dafür ist die grosse Rassenvielfalt und die damit verbundenen grossen Unterschiede bei den Vorgaben durch die Ursprungszuchtbücher. Hinzu kommt, dass bei den Pferden die Nutzung von allen anderen Nutztierarten abweicht, weil das Pferd in erster Linie für den Gebrauch durch den Menschen (Sport, Freizeitnutzung) gezüchtet wird. Die Art der Nutzung wiederum ist je nach Pferderasse, Tradition und Ursprungszuchtland sehr unterschiedlich und hat grossen Einfluss auf die vielfältigen und unterschiedlichen Bewertungssysteme und Prüfungen, die sich nicht immer unter den gleichen Hut bringen lassen.

Manche Organisationen sind gleichzeitig Zucht- und Sportorganisation mit eigener Wettkampfordnung, was einen Zusammenschluss mit anderen Körperschaften zusätzlich erschwert oder gar verunmöglicht. Nicht zu unterschätzen bei der Pferdezucht ist zudem die Bedeutung der direkten Anbindung an die Organisation die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt. Beim Zusammenschluss mehrerer Rassen geht diese direkte Anbindung verloren; dies ist häufig auch ein Grund weshalb ein Zusammenschluss nicht erwünscht ist und als nicht sinnvoll erachtet wird. Die Identifikation der Pferdezuchtorganisationen mit ihrer Rasse ist viel bedeutungsvoller, emotionaler und ausgeprägter als bei den übrigen Nutztieren, da der Hauptzweck der Pferdezucht nicht die Lebensmittelproduktion ist und Pferde zudem eine sehr lange Lebensdauer haben (Lifestyle Produkt).

Leider hat die Anerkennungspraxis dazu geführt, dass in der Schweiz bei verschiedenen Rassen mehr als eine Organisation tätig sein darf. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass die Anerkennung von Zweitzuchtbuchorganisationen in der Schweiz verhängnisvoll ist und vermieden werden muss. Mit „Zwangsmassnahmen“ will man unter anderem nun diesen Fehler wieder beheben.

Art. 29 Abs. 2

Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter, so muss dies klar aus der Bescheinigung hervorgehen. ~~Alle Embryonen in einem Behälter müssen vom selben Muttertier stammen.~~

Es wird gefordert, dass der letzte Satz "Alle Embryonen in einem Behälter müssen vom selben Muttertier stammen" ersatzlos gestrichen wird. Es ist praxisfremd, für jedes Muttertier einen eigenen Behälter zu haben. Zudem kann der Begriff "Behälter" unterschiedlich aufgefasst werden und eine Abstammungsanalyse ist bei Embryonen ohnehin zwingend.

2. Nationalgestüt

Im Kommentar zur Totalrevision wird darauf hingewiesen, dass der bisherige Art. 18 (2. Kapitel, Eidgenössisches Gestüt) nicht mehr in der Tierzuchtverordnung geführt wird. Mit diesem Artikel wurden die Aufgaben des Nationalgestüts umschrieben. Als Begründung wird auf die neue Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung (SR 915.7) verwiesen sowie auf die Tatsache, dass die finanzielle Unterstützung nicht aus dem Tierzuchtkredit erfolgt.

Wir stellen fest, dass in der oben genannten neuen Verordnung die Aufgaben des Nationalgestüts nicht umschrieben sind. Die Verordnung umschreibt zwar die Aufgaben und die Organisation von Agroscope, aber in keiner Weise die bis anhin vom Nationalgestüt wahrgenommenen spezifischen Aufgaben. Mit der vorgesehenen Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Teil der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-17), die vom Parlament noch beraten und beschlossen werden muss, soll der Bund zwar verpflichtet werden, ein Gestüt zu betreiben. **Wir erwarten und fordern zusätzlich dass die Aufgaben dieser Institution auf Verordnungsstufe festgeschrieben werden.**

3. Pferdezucht und Pferdehaltung in der Landwirtschaft, Bedeutung von Kürzungen

Die im Jahr 2007 publizierte Studie „Wirtschafts-, Gesellschafts- und Umweltpolitische Bedeutung des Pferdes in der Schweiz“ hat die Bedeutung der Pferdebranche eindrücklich aufgezeigt. Der aktualisierte Bericht des „Observatoire de la filière suisse du cheval“ aus dem Jahr 2010 verdeutlicht auch die Bedeutung der Pferdezucht und Pferdehaltung für die Landwirtschaft. (s. Kap. 2, Seite 17-20)

- Das Pferd als landwirtschaftliches Nutztier nimmt einen wichtigen Platz in der Landwirtschaft ein. Die Pferdehaltung und Pferdezucht ist für viele Landwirte ein unverzichtbarer wirtschaftlicher Betriebszweig.
- Geschätzter Equiden Bestand gegen 100'000 Tiere, jährliche Zuwachsrate ca. 3%. 10'400 direkt mit der Pferdebranche zusammenhängende Arbeitsplätze.
- Fast 90 % der Pferde werden in der Landwirtschaft gehalten. Der Rückgang von Betrieben die Pferde halten ist kleiner als bei den anderen Nutztieren, die Zucht und Haltung von Pferden ist tendenziell zunehmend.
- Ungefähr 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird für Equiden verwendet.
- Mit der Pferdehaltung und Pferdezucht erzielt die Landwirtschaft einen Jahresumsatz von rund 500 Mio. CHF. (Geschätzter Umsatz der Pferdebranche laut Studie: 1,65 Milliarden CHF)
- Die Pferdehaltung und Pferdezucht entspricht den Erfordernissen der Diversifizierung und stellt eine traditionsreiche Form der ökologischen Landwirtschaft dar.
- Das Pferd ist ein landwirtschaftliches Nutztier und gehört in den ländlichen Raum, was durch die Tierzuchtverordnung als Ausführungsbestimmung zum Landwirtschaftsgesetz unterstrichen wird.
- Die Förderung der Pferdezucht entspricht auch der Entwicklung in der europäischen Landwirtschaft, wo sie als lebensstüchtiges und umweltfreundliches Unterfangen begrüsst und finanziell unterstützt wird.

Beitragskürzungen gefährden die Wirtschaftlichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Zucht. Die inländische Pferdezucht in ihrer Vielfalt ist eine grosse Chance für die landwirtschaftliche Produktion, kann ihre Qualität und Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Importprodukten aber nur mit entsprechenden Begleitmassnahmen halten, die durch Beiträge an die Tierzucht ermöglicht werden. Pferderassen mit kleinen Populationen können wertvolle Nischenprodukte für die Landwirtschaft sein. Aus züchterischer Sicht und im Sinne einer hohen Qualität der Pferdezucht sind die Folgen von Beitragskürzungen, wie sie mit den anvisierten Anpassungen der Tierzuchtverordnung im Raum stehen, äusserst negativ zu werten.

4. Schlussbemerkungen

Die Tierzuchtverordnung ist ein Regelwerk, das auf viele unterschiedliche Nutztierarten ausgerichtet ist. Sie kann deshalb den Anforderungen an die Pferdezucht nur bedingt gerecht werden. Mit den neuen Anpassungen wurde versucht, den Besonderheiten der Pferdezucht besser Rechnung zu tragen, gleichzeitig zeichnet sich aber mit dem Wegfall der Beiträge für Leistungsprüfungen und der höheren Förderschwelle ein „Kahlschlag“ ab, der die Schweizer Pferdezucht als Ganzes nachhaltig schwächen wird. Nach erfolgter Umsetzung der Sparmassnahmen wird dies dazu führen, dass nach einem Unterbruch von ca. 25 Jahren nur die ursprünglich vom Bund geförderten Rassen als einzige noch Beiträge erhalten.

Seit der Einführung des neuen Importsystems für Pferde (Windhundverfahren an der Grenze) hat der Import von billigen Pferden stark zugenommen. Das einfache Importsystem und die niedrigen Importgebühren setzen die Inlandproduktion unter grossen Kostendruck. Erschwerend hinzu kommt der tiefe Wechselkurs. Auch aus diesen Gründen ist ausgerechnet zum jetzigen Zeitpunkt das angekündigte neue Steuerungsinstrument völlig verfehlt und kontraproduktiv.

Ein weiteres Problemfeld ist die geltende Raumplanungsgesetzgebung. Diese verpflichtet zur Pferdezucht, sofern in der Landwirtschaftszone Bauten für die Pferdehaltung erstellt werden sollen. Diese Auflagen wären bei Reduktion der Beiträge an die Pferdezucht noch schwieriger zu erfüllen.

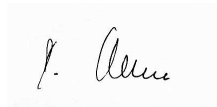
Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Anpassungen führen zu weiteren Diskriminierungen, die es zu vermeiden gilt. Wir sind überzeugt, mit unserer Eingabe Lösungsansätze und entsprechende Begründungen aufgezeigt zu haben und hoffen, dass Sie unsere Anträge im Sinne der Förderung einer vielfältigen, lebensfähigen und auf Qualitätsprodukte ausgerichteten Pferdezucht berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP



Dr. med. vet. Hansjakob Leuenberger, Präsident



Doris Kleiner, Sekretariat

Beilagen:

- Haras Nationaux: L'amélioration génétique des équidés, S. 211-214 (1)
- Evaluation of allele frequencies of inherited disease genes in sub-groups of American Quarter Horses (2)
- VSP: Charakterisierte genetische Krankheiten beim domestizierten Pferd (3)
- VSP: Wichtigere genetische Leiden beim Pferd (4)
- Beispiele Zuchtfortschritt durch Leistungsprüfungen beim Schweizerischen Haflingerverband und beim Zuchtverband CH-Sportpferde (5)